

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

10. Jahrgang
Oktober 2002
ISSN 1434-3460

20/2002

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 1629a, 1643, 1645, 1822, 1823, 2205; HGB §§ 1, 27 – Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich, einzelkaufmännisches Unternehmen; Umwandlung in eine GmbH

BGB §§ 2113, 2205 – Behindertentestament; Verfügungsbefugnis des Testamentsvollstreckers; Bestellung eines Grundpfandrechts zur Sicherung der Verbindlichkeit eines Nacherben

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB § 14 Abs. 2; ZPO § 50; EGBGB – Int. GesR – Sitzverlegung einer ausländischen Gesellschaft nach Deutschland

GmbHG §§ 13 Abs. 2, 30, 31 – Durchgriffshaftung der GmbH-Gesellschafter

HöfeO §§ 6, 7 Abs. 2 – Enterbung des testamentarisch eingesetzten und auf dem Hof arbeitenden Hoferben

UWG § 1; BayGO Art. 87; BGB § 823 Abs. 2 – Kein unlauterer Wettbewerb bei kommunalrechtlich unzulässiger erwerbswirtschaftlicher Betätigung einer Gemeinde

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 1629a, 1643, 1645, 1822, 1823, 2205; HGB §§ 1, 27

Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich, einzelkaufmännisches Unternehmen; Umwandlung in eine GmbH

I. Sachverhalt

Der Erblasser A setzte in einem notariellen Testament seinen Sohn B als Alleinerben ein und ordnete Testamentsvollstreckung an. Zum Nachlass gehört ein einzelkaufmännisches Unternehmen.

Nach dem Testament kann der Testamentsvollstrecker wählen, ob er hinsichtlich des einzelkaufmännischen Unternehmens (1) als Treuhänder handelt (also im eigenen Namen auftritt, jedoch für Rechnung der Erben handelt), (2) als Bevollmächtigter, also im fremden Namen und für Rechnung der Erben handelt, oder (3) die Erben nach außen als Unternehmer auftreten lässt, sich jedoch die Entscheidungsbefugnis im Innenverhältnis vorbehält.

Im Wege einer testamentarischen Auflage sind die Erben verpflichtet, dem Testamentsvollstrecker alle erforderlichen Vollmachten zu erteilen.

Der Erblasser A ist mittlerweile verstorben. Der Alleinerbe B ist minderjährig (8 Jahre). Der Testamentsvollstrecker beabsichtigt, das Einzelunternehmen im Wege der Voll-

machtlösung fortzuführen und zu einem späteren Zeitpunkt in eine GmbH umzuwandeln. Er möchte möglichst keine persönliche Haftung übernehmen.

II. Fragen

1. Kann der minderjährige Erbe als Einzelkaufmann eingetragen werden und der Testamentsvollstrecker aufgrund Vollmacht die Geschäfte des Unternehmens weiterführen? Oder kann der Testamentsvollstrecker in dem Fall der Beteiligung von minderjährigen Erben nur die Treuhandauflösung wählen? Bedarf es der Zustimmung des Familien-/Vormundschaftsgerichts?

2. Ist der Testamentsvollstrecker berechtigt, das Einzelunternehmen in eine GmbH umzuwandeln? Bedarf er dazu der Zustimmung des Familien-/Vormundschaftsgerichts?

III. Zur Rechtslage

1. Konflikt zwischen unbegrenzter handelsrechtlicher Haftung und beschränkter Verpflichtungsbefugnis des Testamentsvollstreckers

Gehört zum Nachlass ein einzelkaufmännisches Unternehmen, ergeben sich besondere Schwierigkeiten bei der Testamentsvollstreckung. Wesentliche Bedenken ergeben sich aus der auf die Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlass beschränkten Verpflichtungsbefugnis des Testamentsvollstreckers gem. §§ 2206, 2207 BGB. Diese Haftungsbeschränkung könnte mit der handelsrechtlich gebotenen, auch gegenständlich unbeschränkten Vollhaftung des Geschäftsinhabers – also des Erben oder der Erbengemeinschaft – für die Geschäftsschulden unvereinbar sein. Denn

die Weiterführung des ererbten Handelsgeschäfts durch den Testamentsvollstrecker würde dazu führen, dass weder der Testamentsvollstrecker selbst noch die Erben für die von ihm begründeten Neuverbindlichkeiten unbeschränkt bzw. unbeschränkt haften. Damit stünde es in der Macht des Erblassers, sein Unternehmen durch Einschaltung eines Testamentsvollstreckers zu einem Unternehmen mit beschränkter Haftung umzugestalten, ohne sich der hierfür vorgesehenen Rechtsformen (GmbH, AktG) bedienen zu müssen (RGZ 132, 138, 144).

Um dem zu begegnen, hat die Rechtslehre verschiedene Ersatzlösungen erarbeitet, insbesondere die **Vollmachtslösung**, die **Treuhandlösung** und die **Freigabelösung** (vgl. dazu Baumbach/Hopt, HGB, 30. Aufl. 2000, § 1 Rn. 41 ff.). Teilweise wird vorgeschlagen, bei der Gestaltung des Testaments dem Testamentsvollstrecker eine Wahlmöglichkeit zuzubilligen (Dieter Mayer, in: Bengel/Reimann, Handbuch der Testamentsvollstreckung, 3. Aufl. 2001, Kap. 5 Rn. 145). Die vorliegend gewählte Gestaltung entspricht dem Vorschlag von Reimann für die Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich (Reimann, in: Bengel/Reimann, Kap. 2 Rn. 79).

2. Vollmachtslösung

a) Die registergerichtliche Vollziehung der Vollmachtslösung erfolgt dergestalt, dass der Erbe bzw. die **Erbengemeinschaft ins Handelsregister** einzutragen sind (Röhricht, in: Röhricht/Graf v. Westphalen, HGB, 2. Aufl. 2001, § 1 Rn. 81; Kindler, in: Ebenroth/Boujong/Joost, HGB, 2001, § 1 Rn. 89; Nieder, Handbuch der Testamentgestaltung, 2. Aufl. 2000, Rn. 934; MünchKomm-Brandner, BGB, 3. Aufl. 1997, § 2205 Rn. 24a; Haegele/Winkler, Der Testamentsvollstrecker, 16. Aufl. 2001, Rn. 309).

Nach h. M. kann **kein Testamentsvollstreckervermerk im Handelsregister** eingetragen werden (RGZ 132, 138; BGHZ 12, 100; Mayer, in: Bengel/Reimann, Kap. 5 Rn. 129; MünchKomm-Brandner, § 2205 BGB Rn. 24a; Gustavus, Handelsregisteranmeldung, 5. Aufl. 2001, S. 19; Keidel/Schmatz/Stöber, Registerrecht, 5. Aufl. 1991, Rn. 195; a. A. Lorz, Testamentsvollstreckung und Unternehmensrecht, 1995, S. 42 f. m. w. N.).

b) Im **Schrifttum** wurden **erhebliche Bedenken** gegen die Vollmachtslösung erhoben. Sie beruhen auf der rechtlichen Unzulässigkeit einer verdrängenden Vollmacht (die Erteilung einer Vollmacht ermächtigt generell nur zum Abschluss von Geschäften für den Vollmachtgeber neben diesem, aber nicht statt seiner), auf der (möglicherweise sogar sittenwidrigen) Knebelungswirkung einer solchen Vollmacht, zumindest aber auf Zweifeln, ob eine solche Behandlung (unbeschränkte persönliche Haftung des Erben für das Handeln des Testamentsvollstreckers) tatsächlich dem Willen des Erblassers entspricht (ausführlich Lorz, S. 43 ff.). Wegen der rechtlichen Bedenken wird in der Literatur vorgeschlagen, dass der Testamentsvollstrecker berechtigt und ggf. verpflichtet ist, das Unternehmen im Benehmen mit den Erben auf eine Gesellschaft, z. B. eine GmbH, zu überführen (K. Schmidt, Handelsrecht, 5. Aufl. 1999, § 5 I 1d bb, S. 98). Dies kann durch eine Gesellschaftsgründungsklausel im Wege der letztwilligen Verfügung durch den Erblasser angeordnet werden (Baumbach/Hopt, § 1 HGB Rn. 45; Nieder, a. a. O., Rn. 937). Ob die rechtlichen Bedenken im vorliegenden Fall durchgreifen, hängt von der Ausgestaltung der Vollmacht ab. Die Erteilung einer Prokura müsste vom Familiengericht genehmigt werden (§§ 1643 Abs. 1, 1822 Nr. 11 BGB).

c) Die Eintragung eines **Minderjährigen als Kaufmann** ist möglich. Ein Handelsgewerbe kann jede natürliche Person betreiben. Auf die Geschäftsfähigkeit kommt es nicht an. Selbst ein Geschäftsunfähiger kann Träger eines einzelkaufmännischen Unternehmens sein (MünchKomm-K. Schmidt, HGB, 1986, § 1 Rn. 29; Baumbach/Hopt, § 1 Rn. 32). Auch der beschränkt geschäftsfähige Minderjährige kann daher Inhaber eines Handelsgeschäfts sein (Röhricht, in: Röhricht/Graf v. Westphalen, § 1 HGB Rn. 87).

Allerdings unterliegt der Betrieb eines Handelsgewerbes durch einen Minderjährigen bestimmten gesetzlichen Beschränkungen. Diese betreffen zunächst die **Aufnahme des Betriebs** Gem. §§ 1645, 1823 BGB sollen gesetzliche Vertreter im Namen ihres Kindes bzw. Mündels ein neues Erwerbsgeschäft nicht ohne **Genehmigung des Familien- bzw. Vormundschaftsgerichts** beginnen. Jedoch handelt es sich hierbei nur um eine Ordnungsvorschrift, die die Eintragung im Handelsregister nicht hindert, sondern lediglich durch Aufsichts- und Haftungsnormen (§§ 1667, 1833, 1837 BGB) sanktioniert ist (Kindler, in: Ebenroth/Boujong/Joost, § 1 HGB Rn. 61). Eine Genehmigung ist dagegen entbehrlich, wenn der Minderjährige das Erwerbsgeschäft unentgeltlich, z. B. durch Schenkung oder Erbschaft erwirbt (Soergel/Zimmermann, BGB, 13. Aufl. 2000, § 1822 Rn. 14; Palandt/Diederichsen, BGB, 61. Aufl. 2002, § 1822 Rn. 6).

Das **BVerfG** hat es indes als mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht Minderjähriger nicht vereinbar erklärt, dass Eltern oder der Vormund kraft gesetzlicher Vertretungsmacht bei Fortführung eines ererbten Handelsgeschäfts den Minderjährigen finanziell unbegrenzt verpflichten können (BVerfGE 72, 155 = DNotZ 1986, 629 = NJW 1986, 1859). Auch nach dieser Entscheidung bedarf die Fortführung eines ererbten Handelsgeschäfts de lege lata keiner vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung und ist auch nicht analog § 1822 Nr. 3 BGB genehmigungsfähig, weil der Gesetzeswortlaut dem entgegensteht. Das BVerfG konnte und wollte mit seiner Entscheidung § 1822 BGB nicht erweitern.

Eine gesetzliche Regelung erfolgt inzwischen durch das **Minderjährighaftungsbeschränkungsgesetz**. Der Minderjährige kann mit Eintritt der Volljährigkeit die Haftung nach Maßgabe des § 1629a BGB beschränken (vgl. auch Kindler, in: Ebenroth/Boujong/Joost, § 1 HGB Rn. 62 m. w. N.; a. A. Heymann/Emmerich, HGB, 2. Aufl. 1995, § 1 Rn. 17, der im Hinblick auf die Rechtsprechung des BVerfG eine Genehmigung des Familien-/Vormundschaftsgerichts für erforderlich hält).

3. Umwandlung in GmbH

a) Zur Vermeidung einer eigenen Haftung wird der Testamentsvollstrecker als berechtigt angesehen, das Unternehmen in eine GmbH umzuwandeln (K. Schmidt, § 5 I 1 d bb, S. 98; Baumbach/Hopt, § 1 HGB Rn. 45). Dies dürfte auch zutreffend sein, da nach allgemeiner Meinung der Erblasser dem Testamentsvollstrecker die Gründung einer GmbH aufgeben kann (vgl. Reimann, in: Bengel/Reimann, Kap. 2 Rn. 49; Mayer, in: Bengel/Reimann, Kap. 5 Rn. 142; MünchKomm-Lieb, HGB, § 27 Rn. 26; Nieder, Rn. 937).

Wird das einzelkaufmännische Unternehmen aus dem Vermögen eines Minderjährigen zur Neugründung auf eine GmbH ausgegliedert, ist gem. §§ 1822 Nr. 3, 1643 Abs. 1 BGB eine **familiengerichtliche Genehmigung** erforderlich (Widmann/Mayer, UmwG, Stand: Februar 2002, § 152

Rn. 84; Hörtnagl, in: Schmitt/Hörtnagl/Stratz, UmwG/UmwStG, 3. Aufl. 2001, § 152 UmwG Rn. 30; Lutter/Karollus, UmwG, 2. Aufl. 2000, § 152 Rn. 19). Gleiches gilt für die Ausgliederung zur Aufnahme durch eine Personengesellschaft, und zwar auch bei Beteiligung als Kommanditist (Widmann/Mayer, § 152 UmwG Rn. 84; Hörtnagl, in: Schmitt/Hörtnagl/Stratz, § 152 UmwG Rn. 30). Genehmigungsbefähigt wäre auch die Gründung einer GmbH durch Einbringung des einzelkaufmännischen Unternehmens als Sacheinlage (vgl. dazu MünchKomm-Wagenitz, BGB, 4. Aufl. 2002, § 1822 Rn. 25).

b) Soweit ersichtlich, hat sich in der umwandlungsrechtlichen Literatur nur *Dieter Mayer* zu der Umwandlung geäußert, wenn ein Handelsgeschäft durch einen Testamentsvollstrecker weitergeführt wird. Seines Erachtens ist **bei der Treuhandlösung eine Umwandlung möglich**; dagegen soll bei der Vollmachtslösung eine Umwandlung ausgeschlossen sein, „da die Überleitung des Vermögens im Wege der „partiellen“ Gesamtrechtsnachfolge nur bei solchen Vermögensgegenständen erfolgen kann, die im Eigentum des übertragenden Rechtsträgers stehen“ (Widmann/Mayer, § 152 UmwG Rn. 46).

Zutreffend ist, dass der Testamentsvollstrecker bei der **Vollmachtslösung** nicht Rechtsinhaber der Vermögensgegenstände ist. Dementsprechend kann er die Umwandlung nicht im eigenen Namen vornehmen. Da sich in derartigen Fällen die Vermögensgegenstände im Vermögen des Erben, hier des Minderjährigen, befinden, kann dieser **durch seinen gesetzlichen Vertreter** und ggf. mit Zustimmung des Testamentsvollstreckers eine Ausgliederung beschließen. Die Zustimmung des Testamentsvollstreckers könnte als entbehrlich angesehen werden, weil sich eine Testamentsvollstreckung nach Ansicht des RG nicht auf ein einzelkaufmännisches Unternehmen erstrecken könne (RGZ 132, 138).

BGB §§ 2113, 2205

Behindertentestament; Verfügungsbefugnis des Testamentsvollstreckers; Bestellung eines Grundpfandrechts zur Sicherung der Verbindlichkeit eines Nacherben

I. Sachverhalt

Die Eheleute M und F haben neben anderen Kindern noch eine behinderte Tochter T. Sie haben ein „Behindertentestament“ errichtet, in welchem sie – schon auf den Tod des Erstversterbenden – T zur Miterbin neben dem überlebenden Ehegatten eingesetzt haben, und zwar als nicht befreite Vorerbin. Die Geschwister der T sind zu Nacherben berufen. Über den Erbteil der T ist Dauertestamentsvollstreckung angeordnet; der überlebende Ehegatte wurde zum Testamentsvollstrecker ernannt.

M ist verstorben. Nun soll an einem zum Nachlass gehörenden Grundstück eine Grundschuld bestellt werden. Die Grundschuld soll die Verbindlichkeit eines Nacherben sichern (Darlehensschuld gegenüber einer Bank). F als Miterbin und Testamentsvollstreckerin sowie sämtliche Nacherben sind einverstanden.

II. Frage

Ist die Testamentsvollstreckerin zur Grundschuldbestellung berechtigt?

III. Zur Rechtslage

1. Verfügungsbeschränkungen des Vorerben (§ 2113 BGB)

a) Gem. § 2113 Abs. 1 BGB ist die Verfügung des (nicht befreiten) Vorerben über ein zur Erbschaft gehörendes **Grundstück** im Fall des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde. Damit kann der nicht befreite Vorerbe insbesondere nicht mit Wirkung gegenüber dem Nacherben ein zum Nachlass gehörendes Grundstück mit Grundpfandrechten belasten (vgl. Soergel/Harder, BGB, 12. Aufl. 1992, § 2113 Rn. 2; Palandt/Edenhofer, BGB, 61. Aufl. 2002, § 2113 Rn. 2). Gem. § 2113 Abs. 2 BGB gilt das Gleiche für die Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand, die unentgeltlich oder zu Erfüllung eines von dem Vorerben erteilten Schenkungsversprechens erfolgt. Hier von ausgenommen sind gem. § 2113 Abs. 2 S. 2 BGB lediglich Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

b) F ist als Testamentsvollstreckerin lediglich zur Verwaltung der Vorerbschaft, nicht auch zugleich zur Nacherbenvollstreckerin ernannt worden. In diesen Fällen ist umstritten, ob der **Testamentsvollstrecker** auch den **Beschränkungen des Vorerben** unterliegt (bejahend J. Mayer, in: Mayer/Bonefeld/Daragan, Testamentsvollstreckung, 2000, Rn. 546; Staudinger/Reimann, BGB, 13. Bearb. 1996, § 2205 Rn. 156; MünchKomm-Brandner, BGB, 3. Aufl. 1997, § 2222 Rn. 9; Palandt/Edenhofer, § 2205 Rn. 28; a. A. Haegele/Winkler, Der Testamentsvollstrecker, 16. Aufl. 2001, Rn. 215; D. Mayer, in: Bengel/Reimann, Handbuch der Testamentsvollstreckung, 3. Aufl. 2001, Kap. 5 Rn. 281; vgl. auch OLG Stuttgart BWNotZ 1980, 92). Während die Befürworter argumentieren, bei einer allgemeinen Verwaltungsvollstreckung (§ 2209 BGB) mit den damit verbundenen Verwaltungs- und Verfügungsrechten könne der Testamentsvollstrecker nicht mehr Rechte haben als der Vorerbe, betreffen die Verfügungsbeschränkungen des Vorerben nach der Gegenansicht nur das Verhältnis zwischen Vor- und Nacherben.

Eine Beeinträchtigung des Nacherbenrechts i. S. d. § 2113 Abs. 1, 2 BGB ist freilich in jedem Falle ausgeschlossen, wenn die Verfügung mit **Zustimmung der Nacherben** getroffen wird (Palandt/Edenhofer, § 2113 BGB Rn. 6; Soergel/Harder, § 2113 BGB Rn. 8, 25). Erforderlich ist insoweit die Zustimmung sämtlicher Nacherben, nicht aber etwaiger Ersatznacherben (BGHZ 40, 115; MünchKomm-Grunsky, § 2113 BGB Rn. 16; Palandt/Edenhofer, § 2113 BGB Rn. 7).

c) Soweit ein **Nacherbenvermerk** eingetragen ist, bedarf es freilich **für den Grundbuchvollzug** dieser Mitwirkung nicht zwingend, da das Grundbuchamt bei Bestehenbleiben des Nacherbenvermerks alle Verfügungen des Vorerben (auch solche unentgeltlicher Art) in das Grundbuch einzutragen hat, ohne der Frage nachzugehen, ob die Verfügung nach Eintritt des Nacherbfalls dem Nacherben gegenüber wirksam ist oder nicht (Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 12. Aufl. 2001, Rn. 3489). Hiermit wird sich freilich das Kreditinstitut, für das die Grundschuld bestellt werden soll, nicht zufrieden geben.

2. Verfügungsbeschränkungen des Testamentsvollstreckers (§ 2205 S. 3 BGB)

a) Gem. § 2205 S. 2 BGB ist der Testamentsvollstrecker berechtigt, den Nachlass in Besitz zu nehmen und über die Nachlassgegenstände zu verfügen. Zu **unentgeltlichen Verfügungen** ist der Testamentsvollstrecker gem. § 2205 S. 3 BGB allerdings nur berechtigt, soweit sie einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen.

b) Bei der Bestellung einer **Grundschild** zugunsten eines Dritten, insbesondere zugunsten finanzierender Kreditinstitute, stellt sich regelmäßig die Frage, ob der Testamentsvollstrecker hierdurch unentgeltlich und damit nicht wirksam verfügt. In Rechtsprechung und Literatur ist insoweit anerkannt, dass der Testamentsvollstrecker in einer derartigen Konstellation (in der Bestellsurkunde) die Beweggründe für die Belastung und deren Zweck im Einzelnen darzulegen hat. Sind die Beweggründe und der Belastungszweck nach allgemeiner Lebenserfahrung verständlich und erscheinen der Wirklichkeit gerecht werdend, so steht der Eintragung der Fremdgrundschuld kein Hindernis im Wege, wenn nicht dem Grundbuchamt gegenteilige Tatsachen bekannt sind. Überdies kann das Grundbuchamt verlangen, dass der Testamentsvollstrecker nachweist, dass die Auszahlungsansprüche aus dem dem Grundpfandrecht zugrunde liegenden Kreditverhältnis dem Nachlass zustehen und dass **Kredite an den Nachlass** tatsächlich ausgezahlt werden (vgl. KG DNotZ 1938, 310; LG Aachen Rpfleger 1984, 98; Schaub, in: Bengel/Reimann, Kap. 5 Rn. 70; Haegele/Winkler, Rn. 260; Schöner/Stöber, Rn. 3443). Ist die Darlehensvaluta dem Nachlass tatsächlich zugeflossen, ist dann aber – insbesondere für die Prüfung des Grundbuchamtes – unerheblich, wie die Valuta im Einzelnen verwendet wird (LG Aachen Rpfleger 1984, 98).

Soll aber durch das einzutragende Grundpfandrecht ausschließlich die Verbindlichkeit eines Dritten (hier: eines der Nacherben) gesichert werden, fließt die Darlehensvaluta nicht dem Nachlass zu, weswegen es sich um eine **unentgeltliche Verfügung** i. S. d. § 2205 S. 3 BGB handelt. Konstruktiv möglich dürfte es allerdings sein, eine Teilerbauseinandersetzung hinsichtlich der Darlehensvaluten herbeizuführen, durch welche ein der Erbquote der T entsprechender Teil des Darlehens ihr selbst zugute kommt und nur der Rest zur Auszahlung an F – und über sie an die Nacherben – gelangt. Diese Lösung wird aber in der Praxis regelmäßig nicht weiterhelfen, da eine Darlehensaufnahme zugunsten der T nicht gewollt sein dürfte und außerdem die Nacherben nur über einen Teil des Darlehens verfügen können.

c) Handelt es sich bei der Bestellung einer Grundschild zur Sicherung der Verbindlichkeit eines Nacherben um eine unentgeltliche Verfügung i. S. d. § 2205 S. 3 BGB, kann der Testamentsvollstrecker diese nur wirksam vornehmen, wenn er mit Zustimmung sämtlicher Erben handelt. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der ihm folgenden Literatur erlaubt eine derartige Zustimmung dem Testamentsvollstrecker unentgeltliche Verfügungen auch über den Rahmen von Pflicht- und Anstandsschenkungen hinaus (BGH DNotZ 1972, 90; BayObLG NJW-RR 1989, 587; MünchKomm-Brandner, § 2205 Rn. 71; Staudinger/Reimann, § 2205 Rn. 56; a. A. RGZ 105, 246, 250). Bei Anordnung der Vor- und Nacherbfolge ist freilich die **Zustimmung sowohl der Vor- als auch der Nacherben** erforderlich (MünchKomm-Brandner, § 2205 Rn. 71; Staudinger/Reimann, § 2205 Rn. 56).

Es wäre demzufolge neben der Zustimmung der Nacherben auch die Zustimmung der T erforderlich. Diese Zustimmung ist dem Grundbuchamt in der Form des § 29 GBO vorzulegen (Schaub, in: Bengel/Reimann, Kap. 5 Rn. 45).

Ist T nicht geschäftsfähig, muss für sie ihr gesetzlicher Vertreter handeln. Doch sind § 1641 BGB (für die Eltern) und § 1804 BGB (für den Vormund und den Betreuer) zu beachten: Der Zustimmende verschenkt hier. Eltern, Vormund und Betreuer können aber wegen §§ 1641, 1804 BGB nicht in Vertretung verschenken. Ob der gesetzliche Vertreter zumindest mit Genehmigung des Vormundschafts- bzw. Familiengerichts zustimmen kann, ist umstritten (bejahend Mattern, WM 1973, 535; Staudinger/Reimann, § 2205 BGB Rn. 56; ablehnend Haegele/Winkler, Rn. 202; Zimmermann, Die Testamentsvollstreckung, 2001, Rn. 489). Nach unserer Einschätzung ist die ablehnende Meinung vorzugswürdig, da in der Tat nicht ersichtlich ist, welcher Genehmigungstatbestand eingreifen sollte. Im Übrigen dürfte eine vormundschafts- bzw. familiengerichtliche Genehmigung für eine Zustimmung zu einer unentgeltlichen Verfügung des Testamentsvollstreckers kaum zu erlangen sein.

3. Ergebnis

Die Belastung eines Nachlassgrundstücks durch den Testamentsvollstrecker für eine Verbindlichkeit eines der Nacherben ist somit wegen § 2205 S. 3 BGB im Ergebnis nicht möglich, wenn nicht T selbst ihre Zustimmung zu dieser Verfügung erteilen kann.

Alternativ wäre an eine Teilerbauseinandersetzung zwischen T und ihrer Mutter F zu denken, durch die das Eigentum an dem Grundbesitz gegen eine entsprechende Gegenleistung also vollentgeltlich auf die Mutter übertragen wird. Dann könnte F ohne weiteres den Grundbesitz zugunsten der Nacherben belasten. Die zu erbringende Gegenleistung fiele als Surrogat gem. § 2111 BGB in den Nachlass.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

ErbbauVO §§ 32 Abs. 2, 27 Abs. 2

Vereinbarung zur Vergütung bei Heimfall des Erbbaurechts – „minderbemittelte Bevölkerungskreise“
Fax-Abruf-Nr.: **11264**

ZVG § 180 Abs. 1; BGB § 1191

Ablösung einer Grundschild nach Teilungsversteigerung
Fax-Abruf-Nr.: **11265**

LPartG § 5; BGB §§ 1360a, 1614; SGB V § 10; SGB XI § 25; WoGG § 4

Verpflichtung zum Lebenspartnerschaftsunterhalt

während intakter Partnerschaft; Familienversicherung bei gesetzlicher Krankenversicherung und gesetzlicher Pflegeversicherung; Wohngeld
Fax-Abruf-Nr.: 1279

BGB §§ 330, 331; VVG §§ 166, 167, 168
Anspruch aus Lebensversicherung als Nachlassbestandteil
Fax-Abruf-Nr.: 1280

UmwG §§ 16, 123, 125, 39; HGB §§ 108, 161 Abs. 2, 162 Abs. 3, 175
Ausgliederung von einer GmbH & Co. KG auf eine GmbH & Co. KG zur Aufnahme; Anmeldung beim Handelsregister des übertragenden und des übernehmenden Rechtsträgers durch Vertretungsorgane in vertretungsberechtigter Form oder durch sämtliche Gesellschafter
Fax-Abruf-Nr.: 1399

Rechtsprechung

**BGB § 14 Abs. 2; ZPO § 50; EGBGB – Int. GesR
Sitzverlegung einer ausländischen Gesellschaft nach Deutschland**

Verlegt eine ausländische Gesellschaft, die entsprechend ihrem Statut nach dem Recht des Gründungsstaates als rechtsfähige Gesellschaft ähnlich einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts zu behandeln wäre, ihren Verwaltungssitz nach Deutschland, so ist sie nach deutschem Recht jedenfalls eine rechtsfähige Personengesellschaft und damit vor den deutschen Gerichten aktiv und passiv parteifähig.

BGH, Urt. v. 1.7.2002 – II ZR 380/00
Kz.: R 4100 – Int. GesR
Fax-Abruf-Nr.: 10221

Problem

Eine nach dem Recht der britischen Kanalinsel Jersey gegründete *Limited Company* klagte gegen eine deutsche Gesellschaft aus einer Bürgschaft. Die Beklagte wandte ein, dass die Klägerin ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in Portugal oder Deutschland habe und daher – mangels wirksamer Gründung nach dem Recht eines dieser Staaten – in Deutschland nicht rechts- und parteifähig sei.

Entscheidung

Der BGH bejaht die Partei- und Prozessfähigkeit der Klägerin auch unter Zugrundelegung der in Deutschland nach überwiegender Ansicht geltenden **Sitztheorie**. Hätte die Gesellschaft ihren tatsächlichen Verwaltungssitz nicht auf der Kanalinsel Jersey, sondern in Deutschland, so wäre sie in Deutschland jedenfalls eine rechtsfähige Personengesellschaft (§ 14 Abs. 2 BGB) oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Als Gesellschaft bürgerlichen Rechts wäre sie aber nach der neueren Rechtsprechung des BGH partei- und prozessfähig (BGHZ 146, 341 = DNotZ 2001, 234 = NJW 2001, 1056). Damit stellen sich die Konsequenzen der Anwendung der Sitztheorie auf die von der Gesellschaft getätigten Rechtsgeschäfte und das von ihr erworbene Vermögen weniger dramatisch dar, als dies bisher teilweise angenommen wurde. Indirekt liefert der BGH damit ein Argument für die Vereinbarkeit der Sitztheorie mit den Grund-

freiheiten des EG-Vertrages, auch wenn er die **Centros**-Entscheidung des EuGH (DNotZ 1999, 593 = NJW 1999, 2027) nicht ausdrücklich anspricht.

**GmbHG §§ 13 Abs. 2, 30, 31
Durchgriffshaftung der GmbH-Gesellschafter**

a) Die Respektierung der Zweckbindung des Gesellschaftsvermögens zur vorrangigen Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger während der Lebensdauer der GmbH ist unabdingbare Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Haftungsprivilegs des § 13 Abs. 2 GmbHG. Zugriffe der Gesellschafter auf das Gesellschaftsvermögen, welche die aufgrund dieser Zweckbindung gebotene angemessene Rücksichtnahme auf die Erhaltung der Fähigkeit der Gesellschaft zur Bedienung ihrer Verbindlichkeiten in einem ins Gewicht fallenden Maße vermissen lassen, stellen deshalb einen Missbrauch der Rechtsform der GmbH dar, der zum Verlust des Haftungsprivilegs führt, soweit nicht der der GmbH durch den Eingriff insgesamt zugefügte Nachteil bereits nach §§ 30, 31 GmbHG ausgeglichen werden kann.

b) Bei Vorliegen der unter a) genannten Voraussetzungen sind die Gesellschaftsgläubiger deshalb außerhalb des Insolvenzverfahrens grundsätzlich berechtigt, ihre Forderungen unmittelbar gegen die an den Eingriffen in das Gesellschaftsvermögen mitwirkenden Gesellschafter geltend zu machen, soweit sie von der Gesellschaft keine Befriedigung erlangen können (Ergänzung zu BGHZ 149, 10 – Bremer Vulkan – sowie BGH, Urt. v. 25. Februar 2002 – II ZR 196/00, ZIP 2002, 848).

BGH, Urt. v. 24.6.2002 – II ZR 300/00
Kz.: L V 2 – § 13 II GmbHG
Fax-Abruf-Nr.: 10222

Problem

Eine im Konkurs einer GmbH ausgefallene Gläubigerin verlangte Zahlung unmittelbar von den beiden GmbH-Gesellschaftern.

Die GmbH-Gesellschafter hatten veranlasst, dass die GmbH ihren gesamten Warenbestand und alle ihr zustehenden Forderungen an eine andere den Gesellschaftern gehörende Gesellschaft abtrat (gegen Übernahme bestimmter Verbindlichkeiten). Außerdem hatte einer der Gesellschafter im Einvernehmen mit dem anderen die Anlagegüter der Gesellschaft erworben und den Kaufpreis mit angeblichen Zahlungsrückständen der Gesellschaft aus dem mit ihm abgeschlossenen Mietvertrag sowie Leasingverträgen über Anlagegüter verrechnet.

Entscheidung

Das OLG hatte die Klage abgewiesen. Der BGH hob das OLG-Urteil auf und verwies die Sache an das Berufungsgericht zurück, da möglicherweise die Voraussetzungen einer **Haftung nach § 826 BGB** vorlagen. Denn nach der tatrichterlichen Feststellung übertrug die Gesellschaft Waren und Forderungen im Wert von insgesamt gut 1,2 Mio. DM gegen eine Übernahme von Verbindlichkeiten in Höhe von lediglich ca. 820.000 DM. Außerdem wurde der Kaufpreis für die Übernahme des Anlagevermögens von einem der Gesellschafter mit Mietzins- und Leasingforderungen ge-

gen die Gesellschaft verrechnet, die möglicherweise bereits als Eigenkapitalersatz verhaftet waren.

Daneben könnte auch eine Durchgriffshaftung aus dem Gesichtspunkt eines sog. **existenzvernichtenden Eingriffs** bestehen. Danach müssen der Alleingesellschafter oder einverständlich handelnde Gesellschafter für Nachteile eintreten, die den Gesellschaftsgläubigern dadurch entstehen, die den Gesellschaftsvermögen entziehen, das sie zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten benötigt (BGHZ 149, 10 = DNotZ 2002, 459 = NJW 2001, 3622 = ZIP 2001, 1874; BGHZ 150, 61 = DNotZ 2002, 472 = NJW 2002, 1803 = ZIP 2002, 848). Denn das System der auf das Gesellschaftsvermögen beschränkten Haftung beruhe auf der unausgesprochenen, für das Recht der Kapitalgesellschaft jedoch grundlegenden Voraussetzung, dass das Gesellschaftsvermögen zum Zwecke der Befriedigung ihrer Gläubiger in der Gesellschaft verbleiben müsse und damit der – im Recht der GmbH im Übrigen sehr weitgehenden – Dispositionsbefugnis der Gesellschafter entzogen sei. Die Gesellschafter könnten die Existenz der Gesellschaft nur mittels einer freiwilligen Liquidation oder eines Insolvenzverfahrens beenden, jedoch nicht durch bloße Entziehung von Vermögen über den zur Erfüllung der Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht benötigten Überschuss hinaus.

HöfeO §§ 6, 7 Abs. 2

Enterbung des testamentarisch eingesetzten und auf dem Hof arbeitenden Hoferben

1. Das Vertrauen eines Abkömmlings in eine einen Hof betreffende Erbeinsetzung der Eltern zu seinen Gunsten begründet auch nach vielen Jahren keine Rechte aus einem Hofübergabevertrag oder Hofübergabevertrag.

2. Die Enterbung des Abkömmlings, der ständig auf dem Hof gearbeitet und auf ihm geheiratet hat und von den Eltern auch seit vielen Jahren durch Verfügung von Todes wegen mit dem Hof bedacht worden war, zugunsten seiner eigenen Kinder ist nicht sittenwidrig.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 25.2.2002 – 9 U 140/01
Kz.: L I 6 – § 7 Abs. 2 HöfeO
Fax-Abruf-Nr.: 10223

Problem

Eine Schwester verlangte von der anderen die Auflassung des elterlichen Hofes. Die Klägerin arbeitete von Anfang an auf dem elterlichen Hof mit – ebenso ihr Ehemann seit der Heirat. Nachdem sich die Eltern zur Ruhe setzten, verpachteten sie den Hof 1981 an die Klägerin und ihren Ehemann. Diese erbrachten verschiedene Investitionen in den Hof.

Bereits 1977 hatten sich die Eltern durch **Erbvertrag** gegenseitig zu Alleinerben und ihre beiden Töchter zu Schlusserben eingesetzt; der Klägerin wurden dabei im Wege der Teilungsanordnung die Hofgrundstücke zugewiesen. Die Eltern behielten dem Längerlebenden jedoch das Recht vor, die Bestimmung über die Schlusserbfolge jederzeit aufzuheben oder abzuändern. Auch der Pachtvertrag der Eltern mit der Klägerin und ihrem Ehemann verwies auf den Erbvertrag.

Nach dem Tod des Vaters setzte die Mutter die Schwester und die beiden Kinder der Klägerin als Erben ein; die Kin-

der sollten dabei den Hof im Wege der Teilungsanordnung erhalten. Zugleich erklärt die Mutter gegenüber dem Landwirtschaftsgericht, dass ihr Grundbesitz nicht mehr die Eigenschaft eines Hofes haben sollte; daraufhin wurde der Hofvermerk im Grundbuch gelöscht.

Nach Kündigung des Pachtvertrages übertrug die Mutter die Hofgrundstücke 1998 auf die Schwester der Klägerin und setzte diese auch zu ihrer Erbin ein; kurz drauf verstarb sie.

Die Klägerin meinte, sie sei Hoferbin bzw. aus einem formlos bindenden Hofübergabevertrag berechtigt gewesen und verlangte von ihrer Schwester die Übertragung des Hofes als Schadensersatz nach § 826 bzw. § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 7 HöfeO.

Entscheidung

Das OLG Hamm verneinte einen Anspruch der klagenden Schwester. Zwar könne ein Hofübergabevertrag nach der Rechtsprechung auch durch die Bindung an die tatsächlichen Verhältnisse eintreten – so wenn sich ein Hofeigentümer so verhalten habe, dass einer seiner Abkömmlinge sich als künftigen Hofnachfolger betrachten konnte, und wenn dieser Hofnachfolger daraufhin seine Lebensführung auf die spätere Übernahme des Hofes eingestellt und der Hofeigentümer dies geduldet habe (BGHZ 12, 286, 297 ff.). Jedoch seien an die Annahme eines solchen formlos wirksamen Vorvertrages strenge Anforderungen zu stellen (BGH NJW 1955, 1065). Seine Wirksamkeit könne nur bejaht werden, wenn die Nichtigkeit zu schlechthin untragbaren Ergebnissen führen würde (BGHZ 23, 249, 255; BGH MDR 1966, 227). Hier spreche gegen die Annahme eines Vorvertrages, dass die Klägerin selbst nur von einer erbrechtlichen Berechtigung durch den (hinsichtlich der Schlusserbeneinsetzung nicht bindenden) Erbvertrag ausging.

Ebenso verneinte das OLG Hamm einen Schadensersatzanspruch wegen Vereitelung der Hoferbfolge. Zwar ist nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HöfeO derjenige als Hoferbe berufen, dem vom Erblasser die Bewirtschaftung des Hofes im Zeitpunkt des Erbfalles auf Dauer übertragen wurde. Dies kann auch bei einem langfristig (wie hier auf 10 Jahre) abgeschlossenen Pachtvertrag der Fall sein. Der Erblasser kann sich jedoch bei der Übertragung der Bewirtschaftung die Bestimmung des Hoferbens ausdrücklich vorbehalten. Dies sah das OLG hier in dem Änderungsvorbehalt im Erbvertrag, auf den der Pachtvertrag ausdrücklich verwies.

Jedoch ist die Bestimmung eines anderen zum Hoferben nach § 7 Abs. 2 S. 2 HöfeO auch dann ausgeschlossen, wenn der Eigentümer durch Art und Umfang der Beschäftigung (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HöfeO) eines hoferbberechtigten Abkömmlings auf dem Hof hat erkennen lassen, dass dieser den Hof übernehmen soll. Die klagende Tochter war von Anfang an im entsprechenden Umfang auf dem Anwesen beschäftigt. Jedoch war im Streitfall nicht festgestellt, ob damals bereits ein Hof im Sinne der HöfeO vorlag; insbesondere war die Eintragung des Hofvermerks im Grundbuch erst später erfolgt. Außerdem konnte jedenfalls eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung der klagenden Tochter nicht festgestellt werden, da der Grundbesitz aufgrund der negativen Hoferklärung der Mutter bei der Übertragung an die Schwester und beim Tod der Mutter nicht mehr die Eigenschaft eines Hofes hatte. Außerdem sollte nach dem zugleich mit der negativen Hoferklärung 1994 abgeschlos-

senen Erbvertrag nicht die beklagte Schwester, sondern die Kinder der klagenden Schwester den Hof im Wege einer Teilungsanordnung erhalten. Als dies 1998 durch den Übertragungsvertrag und die Erbeinsetzung der beklagten Schwester geändert wurde, war die Hofeigenschaft schon entfallen.

UWG § 1; BayGO Art. 87; BGB § 823 Abs. 2 Kein unlauterer Wettbewerb bei kommunalrechtlich unzulässiger erwerbswirtschaftlicher Betätigung einer Gemeinde

a) Ein Verstoß gegen die Vorschrift des Art. 87 BayGO, die der erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeinden Grenzen setzt, ist nicht zugleich sittenwidrig im Sinne des § 1 UWG.

b) Es ist nicht Sinn des § 1 UWG, den Anspruchsberechtigten zu ermöglichen, Wettbewerber unter Berufung darauf, dass ein Gesetz ihren Marktzutritt verbiete, vom Markt fernzuhalten, wenn das betreffende Gesetz den Marktzutritt nur aus Gründen verhindern will, die den Schutz des lautereren Wettbewerbs nicht berühren.

c) Die Vorschrift des § 1 UWG bezweckt nicht den Erhalt bestimmter Marktstrukturen. Auch in den Fällen, in denen aus ihr Ansprüche zum Schutz des Bestandes des Wettbewerbs auf einem bestimmten Markt hergeleitet werden können, geht es nicht darum, bestimmte Marktstrukturen zu erhalten, sondern darum, wettbewerbliche Verhaltensweisen zu unterbinden, die nach den Gesamtumständen unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die Marktstruktur gerade auch als Wettbewerbsmaßnahmen unlauter sind.

d) Die Vorschrift des Art. 87 BayGO ist kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB.

BGH, Urt. v. 25.4.2002 – I ZR 250/00
Kz.: L VII 2 – Kommunalwirtschaft
Fax-Abruf-Nr.: 10224

Problem

Das Landesrecht beschränkt in der Regel die **erwerbswirtschaftliche Tätigkeit gemeindlicher Unternehmen**. Diese ist etwa nach Art. 87 BayGO nur zulässig, wenn ein öffentlicher Zweck das Unternehmen erfordert, wenn das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht. Bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge ist weitere Voraussetzung, dass der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Weitere Beschränkungen gelten für die Tätigkeit von kommunalen Unternehmen außerhalb des Gemeindegebietes (Art. 87 Abs. 2 BayGO). Im vorliegenden Fall berief sich ein privater Wettbewerber eines Kommunalunternehmens darauf, dass dieses gegen seine kommunalrechtlichen Beschränkungen verstoße.

Entscheidung

Der BGH hielt den privaten Wettbewerber nicht für berechtigt, sich auf einen möglichen Verstoß des Gemeindeunternehmens gegen das kommunale Wirtschaftsrecht zu berufen.

Ein solcher Verstoß mache das Handeln des Kommunalunternehmens noch nicht wettbewerbswidrig im Sinne des § 1 UWG. Die Unlautbarkeit einer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit einer Gemeinde könne sich zwar gerade auch aus ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaft ergeben – etwa wenn öffentlich-rechtliche Aufgaben mit der erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit verquickt werden, wenn die amtliche Autorität oder das Vertrauen in die Objektivität und Neutralität der Amtsführung missbraucht wird oder der Bestand des Wettbewerbs auf dem einschlägigen Markt gefährdet wird; auf derartige Umstände stelle Art. 87 BayGO aber nicht ab. Dies gelte, obwohl es auch zu den Zwecken des Art. 87 BayGO gehöre, die Privatwirtschaft vor dem kommunalrechtlich unzulässigen Marktzutritt von Gemeinden zu schützen.

Ebenso verneinte der BGH einen quasi negatorischen Unterlassungsanspruch wegen Verletzung eines Schutzgesetzes (§ 1004 BGB analog i. V. m. § 823 Abs. 2 BGB).

Literaturhinweise

M. Blank, Bauträgervertrag, 2. Auflage, RWS-Verlag, Köln 2002, 352 Seiten, 59,- €

Blank erläutert in dem "RWS-Vertragskommentar" nacheinander **14 Vertragsmuster** zu verschiedenen Fällen des Bauträgervertrages – vom (ausführlich behandelten) Grundfall des Verkaufs eines noch nicht fertiggestellten Wohnungseigentums über teilweise oder ganz fertiggestelltes Wohnungseigentum, Wohnungserbbaurecht, Einzelhaus oder Ausbauhaus, über Generalübernehmermodell, Tausch mit dem Bauträger, Altbausanierung, Verkauf eines vom Verkäufer zu erschließenden Grundstückes bis hin zu Sondersituationen wie Vertretungsregelungen, Angebot und Annahme, Optionsvertrag und Nachbarerkundung bei einem nichtigen Vertrag. So sieht der Leser jeweils zunächst eine vollständige Gestaltung, bevor dann die Einzelprobleme besprochen werden. Die Auswirkungen der **Schuldrechtsreform** sind in die Vertragsmuster bereits eingearbeitet. Insgesamt ist das Werk daher eine **vorzügliche Einführung in die Vertragsgestaltung beim Bauträgervertrag**.

Notar a. D. Christian Hertel

H. Henze, Aktienrecht, Höchststrichterliche Rechtsprechung, 5. Aufl., RWS-Verlag, Köln 2002, 551 Seiten, 71,- €

10 Jahre nach der 1. Auflage liegt nunmehr bereits die 5. Auflage des von Bundesrichter *Hartwig Henze*, Mitglied des für das Aktienrecht zuständigen 2. Senats des BGH, verfassten Werks zum Aktienrecht vor. Allein diese Auflagenzahl zeigt, welchen besonderen Stellenwert dieses Buch in der aktienrechtlichen Literatur hat. Dargestellt wird die Gründung von Aktiengesellschaften, das Eintragungsverfahren im Handelsregister sowie Fragen der Gewährleistung der Kapitalaufbringung bei Gründung und Kapitalerhöhung der Gesellschaft. Breiten Raum nehmen darüber hinaus die Ausführungen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie zur Hauptversammlung der Gesellschaft ein. Besondere Erläuterungen finden sich ebenso über Grundlagenentscheidungen sowie die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von

Hauptversammlungsbeschlüssen. Abgerundet werden die Darstellungen schließlich mit Ausführungen zur Verschmelzung und Umwandlung unter Beteiligung einer Aktiengesellschaft.

Henze orientiert sich bei seinen Ausführungen im Wesentlichen an der Rechtsprechung des BGH. Die besondere Bedeutung des Werks liegt in einer **komprimierten, gleichwohl umfassenden Zusammenfassung der BGH-Rechtsprechung zum Aktienrecht**. Die hierzu ergangene Literatur wird gleichermaßen berücksichtigt, so dass das Buch über die dargestellten aktienrechtlichen Probleme umfassend informiert. Die zitierte Rechtsprechung wird mit einem **umfassenden Fundstellennachweis** belegt. Wünschenswert wäre für den Praktiker noch, wenn das Werk mit einem ebenso umfassenden Stichwortregister versehen werden würde.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

G. Albrecht, Erbschaftsteuerliche Probleme bei Ehegattenzuwendung, ZErB 2002, 238

H.-J. Beck, Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung zum anschaffungsnahen Aufwand – neue Abgrenzungskriterien zwischen nachträglichen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand, DStR 2002, 1559

R. Böttcher, Die Bewilligungsmacht im Grundbuchverfahren, ZfIR 2002, 693

R. Dörrie, Änderungen des Widerrufsrechts und Neuregelungen über verbundene Geschäfte bei Verbraucherdarlehensverträgen, ZfIR 2002, 685

C. M. Forstinger, Delawares komparative Vorteile, ZfRV 2002, 41

W. Goette, Die Rechtsprechung des BGH zum Gesellschaftsrecht im Jahr 2001, ZNotP 2002, 366

K. Grage, Notarrelevante Regelungen des Transparenz- und Publizitätsgesetzes im Überblick, RNotZ 2002, 326

J. Karraß/R. Wedde, Russische Föderation: Zivilgesetzbuch Teil III – Abschnitt VI Internationales Privatrecht, WiRO 2002, 272

R. Koch, Zu den Auswirkungen des Urteils des BGH in Sachen *Heininger ./.* Hypovereinsbank auf die Rückabwicklung von Realkreditverträgen und die Verwendung von Sicherheiten, WM 2002, 1593

G. Krieger, Muss der Hauptversammlungsnotar die Stimmabzählung überwachen?, ZIP 2002, 1597

E. Küperkoch, Notarielle Mitteilungspflichten, RNotZ 2002, 297

J. Melchior, Steuerliche Gesetzgebung im 1. Halbjahr 2002, DStR 2002, 1329

R. Oppermann, Das verbundene Geschäft beim Grundstückskauf, ZNotP 2002, 386

H. Prütting/B. Stichelbrock, Befugnisse des vorläufigen Insolvenzverwalters – aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung, ZIP 2002, 1608

P. Sieburg, Die Bürgschaft auf erstes Anfordern im Bauvertrag, ZfIR 2002, 709

D. Solveen, Die Ergänzung des § 17 Abs. 2a BeurkG und ihre Folgen für die notarielle Praxis, RNotZ 2002, 318

K. Thorn, Entwicklungen des Internationalen Privatrechts, 2000 – 2001, IPRax 2002, 349

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
<http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,50 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg